

## **Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»**

### **Zustandekommen**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 21. Januar 1980 eingereichten Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»,

*verfügt:*

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»<sup>2)</sup> (Ergänzung von Art. 34 *quinquies* der Bundesverfassung) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 137 532 eingereichten Unterschriften sind 135 849 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft», Sekretariat: Frau U. Fasnacht, Postfach 1788, 3001 Bern.

18. Februar 1980

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Huber

<sup>1)</sup> SR 161.1

<sup>2)</sup> BBl 1978 II 1226

**Volksinitiative  
«für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»**

**Unterschriften nach Kantonen**

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich .....	24 377	110
Bern .....	20 860	442
Luzern .....	3 257	9
Uri .....	29	
Schwyz .....	168	1
Obwalden .....	31	
Nidwalden .....	56	1
Glarus .....	259	1
Zug .....	1 763	
Freiburg .....	3 469	4
Solothurn .....	5 120	1
Basel-Stadt .....	10 531	5
Basel-Landschaft .....	6 207	7
Schaffhausen .....	1 199	
Appenzell A. Rh. ....	220	2
Appenzell I. Rh. ....	11	
St. Gallen .....	3 416	4
Graubünden .....	1 048	3
Aargau .....	6 438	
Thurgau .....	1 425	7
Tessin .....	9 271	
Waadt .....	15 301	1 056
Wallis .....	2 960	
Neuenburg .....	8 563	6
Genf .....	6 346	24
Jura .....	3 524	
Schweiz .....	135 849	1 683

## **Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»**

Die Initiative hat folgenden Wortlaut

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art 34quinques Abs 3–8*

<sup>3</sup> Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung einen wirksamen Schutz der Mutterschaft ein

<sup>4</sup> Der Bund richtet insbesondere eine obligatorische und allgemeine Mutterschaftsversicherung ein, welche folgende Leistungen gewährt

- a Die vollständige Deckung aller in Folge Schwangerschaft und Geburt entstehenden Arzt-, Pflege- und Spalkosten
- b Einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft  
Erwerbstätige Versicherte haben Anspruch auf vollen Ersatz ihres Lohnes während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs, wobei in Übereinstimmung mit anderen Zweigen der Sozialversicherung eine Plafonierung des versicherten Lohnes zulässig ist  
Nichterwerbstätige Versicherte erhalten während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs ein angemessenes Taggeld
- c Für erwerbstätige Eltern einen Elternurlaub von mindestens 9 Monaten, der für die Mutter an den Mutterschaftsurlaub anschliesst, für den Vater mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnen kann. Die Versicherungsleistungen während des Elternurlaubs sichern bei unteren Einkommen das Familieneinkommen in vollem Umfang. Bei höheren Einkommen steigen die Versicherungsleistungen abnehmend nach Einkommenshöhe.  
Der Elternurlaub steht Mutter oder Vater, oder beiden teilweise zu, ohne Auswirkung auf das garantierte Familieneinkommen

<sup>5</sup> Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung erfolgt durch

- a Beiträge von Bund und Kantonen,
- b Beiträge aller erwerbstätigen Personen nach dem Modell der AHV-Gesetzgebung. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge

<sup>6</sup> Als Träger der Mutterschaftsversicherung können die schon bestehenden Sozialversicherungen herangezogen werden

<sup>7</sup> Der Bund richtet einen umfassenden Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs und des Elternurlaubs, ohne Einbusse der durch das Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte, ein

<sup>8</sup> (*Bisheriger Absatz 5*)

*Übergangsbestimmung*

Die Ausführungsgesetzgebung ist innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände in Kraft zu setzen